

Zuständigkeitsordnung (ZustO)

vom 01. Dezember 2020
in der Fassung vom 05. April 2024

Inhaltsübersicht

I. Zuständigkeitsordnung

- § 1 Zuständigkeit des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse
- § 2 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin
- § 3 Zuständigkeit der Beigeordneten / Fach-/Bereichsleitung
- § 4 Zuständigkeiten der Abteilungen
- § 5 Grundregeln für die Wertgrenzen
- § 6 Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis
- § 7 Beteiligung anderer Stellen
- § 8 Inkrafttreten

II. Zuständigkeitsverzeichnis (Anlage 1)

- 1. Hoch- und Tiefbauvorhaben, gärtnerische und technische Anlagen
- 2. Erwerb und Veräußerung von Vermögen
- 3. Sonstige Lieferungen, Leistungen und Verkäufe
- 4. Miet- und Pachtverträge
- 5. Freigebigkeitsleistungen, Vermächtnisse, Festlichkeiten u.a.
- 6. Versicherungsangelegenheiten
- 7. Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Kassenkredite
- 8. Haushalts- und Kassenangelegenheiten
- 9. Personalangelegenheiten
- 10. Dienstreisen, Lehrgänge
- 11. Dienstvorschriften
- 12. Kraftfahrzeugangelegenheiten
- 13. Rechtsangelegenheiten
- 14. Sonderregelungen für die Ortschaften

III. Katalog der Zuständigkeiten (Anlage 2)

Vorbemerkung:

Abteilungsleiter/-innen im Sinne dieser Vorschriften sind die leitenden Mitarbeiter/-innen nach § 12 Nr. 16 der Hauptsatzung.

Aufgrund der §§ 44, 53 und 54 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird folgende Zuständigkeitsordnung erlassen:

§ 1 Zuständigkeit des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/-in kraft Gesetzes zuständig ist, über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen (§ 24 GemO). Einen Teil seiner Aufgaben hat er in der Hauptsatzung auf beschließende Ausschüsse, den/die Oberbürgermeister/-in und den Ortschaftsrat übertragen.

(2) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung sich der Gemeinderat vorbehalten hat, sind in § 12 der Hauptsatzung aufgeführt. Die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse bestimmen sich nach den §§ 13 - 20, die Zuständigkeiten des Ortschaftsrats nach § 23 der Hauptsatzung. Darüber hinaus kann der Gemeinderat durch Beschluss einzelne Angelegenheiten auf beschließende Ausschüsse übertragen (§ 39 Abs. 1 S. 2 GemO und § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung).

§ 2 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin

(1) Dem/Der Oberbürgermeister/-in obliegen (§§ 42 Abs. 1 und 44 Abs. 1 - 3 GemO):

- a) die Leitung der Stadtverwaltung
- b) die Vertretung der Stadt
- c) die Regelung der inneren Organisation der Stadtverwaltung
- d) die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten/Fach-/Bereichsleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinderat (vgl. § 3 Abs. 2)
- e) die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bei den weisungsfreien Angelegenheiten
- f) die Erledigung der Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist
- g) die Erledigung der ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Er/Sie ist Vorgesetzte/-r, Dienstvorgesetzte/-r und oberste Dienstbehörde der städtischen Bediensteten (§ 44 Abs. 4 GemO).

(2) Die dem/der Oberbürgermeister/-in vom Gemeinderat zur dauernden Erledigung übertragenen Angelegenheiten sowie die Zuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/-in in Personalangelegenheiten sind in § 21 der Hauptsatzung aufgeführt. Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung enthält § 22 der Hauptsatzung nähere Bestimmungen.

(3) Der/Die Oberbürgermeister/-in überträgt einen Teil seiner/ihrer Zuständigkeiten (Abs. 1) auf die Beigeordneten/Fach-/Bereichsleitung (§ 3) und die Abteilungen (§ 4). Bei weisungsfreien Angelegenheiten werden Art und Ausmaß der Übertragung durch das Zuständigkeitsverzeichnis (s. Anlage 1) geregelt. Bei Weisungsaufgaben und den im Zuständigkeitsverzeichnis nicht genannten Geschäften der laufenden Verwaltung sind für die Entscheidung zuständig

- a) der/die Oberbürgermeister/-in, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung handelt,
- b) die Beigeordneten/Fach-/Bereichsleitung bei allen Angelegenheiten von größerer Bedeutung,
- c) die Abteilungsleitung für alle übrigen Angelegenheiten, soweit sich nicht der/die Oberbürgermeister/-in oder die Beigeordneten/Fach-/Bereichsleitung die Entscheidung generell oder im Einzelfall vorbehalten haben.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in an Stelle des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses (§ 43 Abs. 4 GemO). Im Verhinderungsfall ist der allgemeine Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/-in (§ 3 Abs. 3) zuständig.

§ 3 Zuständigkeit der Beigeordneten/Fach-/Bereichsleitung

(1) Die Beigeordneten/Fach-/Bereichsleitung vertreten den/die Oberbürgermeister/-in ständig in ihrem Geschäftskreis (ständige Sondervertreter). Der/Die Oberbürgermeister/-in kann ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen (§ 49 Abs. 3 GemO).

(2) Die Geschäftskreise der Beigeordneten/Fach-/Bereichsleitung sind im Geschäftsverteilungsplan der Stadtverwaltung abgegrenzt.

(3) Der/Die Erste Bürgermeister/-in ist unbeschadet des Abs. 1 ständige/-r allgemeine/-r Stellvertreter/-in des/der Oberbürgermeister/-in. Als solche/-r vertritt er/sie den/die Oberbürgermeister/-in im Verhinderungsfall. Im Falle der Verhinderung des/der Ersten Bürgermeisters/-in vertreten die Beigeordneten/Fach-/Bereichsleitung den/die Oberbürgermeister/-in als allgemeine Stellvertreter in der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge.

§ 4 Zuständigkeiten der Abteilungen

(1) Die Abteilungen bearbeiten die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Abteilungsleiter/-innen sind im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung befugt, sachliche Entscheidungen zu treffen und die Stadt nach außen zu vertreten (Vertretungsmacht), soweit nicht etwas anderes bestimmt oder für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht (§ 53 Abs. 2 GemO) erteilt ist.

- (3) Beim Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse sowie der Verfügungen des/der Oberbürgermeisters/-in und der Beigeordneten/Fach-/ Bereichsleitung kommt die Vertretungsmacht der Leitung der sachlich zuständigen Abteilung zu, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Ist die Abteilungsleitung an der Ausübung ihrer Geschäfte verhindert, so hat der/die mit ihrer Vertretung Beauftragte die der Abteilungsleitung übertragenen Befugnisse.
- (5) Die Abteilungsleiter/-innen übertragen Entscheidungsbefugnisse in Routineangelegenheiten soweit wie möglich auf Sachgebietsleiter/-innen und Sachbearbeiter/-innen im Rahmen ihrer Aufgabengebiete. Der Umfang der Entscheidungsbefugnisse wird im Dienstverteilungsplan festgelegt.

§ 5 Grundregeln für die Wertgrenzen

- (1) Die im Zuständigkeitsverzeichnis festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Ein solcher Vorgang darf nicht zum Zwecke einer Zuständigkeitsverlagerung nach unten in mehrere Teile zerlegt werden. Werden Aufträge aus besonderen Gründen in Teilen (Losen) getrennt vergeben, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Gesamtbetrag des Auftrags.
- (2) Soweit sich Zuständigkeiten nach Wertgrenzen richten, sind die Werte ohne Mehrwertsteuer maßgebend (siehe § 24 der Hauptsatzung).
- (3) Bei der Stundung und Niederschlagung sowie beim Erlass von Forderungen verschiedener Art oder aus mehreren Erhebungszeiträumen ist der Gesamtbetrag aller Forderungen an den gleichen Schuldner für die Zuständigkeit maßgebend.

§ 6 Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis

- (1) Die in dem Zuständigkeitsverzeichnis aufgeführten Zuständigkeiten für Sachentscheidungen schließen das Recht zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln (Bewirtschaftungsbefugnis) ein; die bewirtschaftenden Stellen ergeben sich aus dem Haushaltsplan.
- (2) Die Befugnis zur Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen (Anordnungsbefugnis) ist besonders geregelt.¹
- (3) Alle Sachentscheidungen mit finanzieller Auswirkung setzen voraus, dass die erforderlichen Mittel vorbehaltlos zur Verfügung stehen. Die Vorschriften über die Ausführung des Haushaltsplanes gelten neben der Zuständigkeitsordnung und gehen ihr im Zweifel vor.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst geleistet werden, wenn sie genehmigt sind (§ 84 und § 86 GemO in Verbindung mit § 22 Nr. 22 der Hauptsatzung und Nr. 8.12 des Zuständigkeitsverzeichnisses).

¹§ 1 der Städtischen Haushalts-, Kassen und Rechnungsordnung (HKRO) in der jeweils gültigen Fassung

(5) Bei Verpflichtungserklärungen ist § 56 ADO zu beachten.

§ 7 Beteiligung anderer Stellen

(1) Bei Angelegenheiten, die mehrere Fach-/Bereiche oder Abteilungen betreffen, dürfen Sachentscheidungen erst getroffen werden, wenn diese Stellen beteiligt worden sind (§§ 13 und 66 ADO).

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die nächsthöhere Stelle. Entsprechendes gilt, wenn Zweifel bestehen, ob eine Stelle für eine Sachentscheidung zuständig ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 25. März 1998 außer Kraft.

Ulm, 01.12.2020

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Zuständigkeitsordnung vom 01.12.2020 in der Fassung vom 05.04.2024

Zuständigkeitsverzeichnis

Vorbemerkung:

Die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten gelten, sofern sie dem/der Oberbürgermeister/-in nicht sonst durch Gesetz oder Hauptsatzung übertragen sind, als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO und § 22 der Hauptsatzung).

Die als "zuständig" bezeichneten Stellen treffen die abschließende Entscheidung. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans über die **Bearbeitungszuständigkeiten** sowie des § 7 ZustO über die **Beteiligung** anderer Stellen.

Abteilungsleiter/-innen im Sinne dieser Vorschriften sind die leitenden Mitarbeiter/-innen nach § 12 Nr. 16 der Hauptsatzung.

Die Leistungen der Zentralen Steuerung und Dienste und des Baubetriebshofs sind grundsätzlich obligatorisch.

Sind Entscheidungen "im Benehmen" mit einer anderen Organisationseinheit zu treffen, so ist diese Organisationseinheit in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Für die Ortschaften gilt eine Sonderregelung.

	zuständig
1. Hoch- und Tiefbauvorhaben, gärtnerische und technische Anlagen	
1.1 Entscheidung über die Ausführung von Arbeiten zur baulichen Unterhaltung von Hoch- und Tiefbauten sowie von gärtnerischen Anlagen mit einem voraussichtlichen Gesamtaufwand bis zu 75.000 € bis zu 150.000 € bis zu 250.000 € Bauunterhalt: GM im Benehmen mit der jeweiligen Abteilung bzw. Fach-/Bereichsleitung	(Haupt-)Abteilungsleitung Fach-/Bereichsleitung OB
1.2 Entscheidung über die Ausführung von Hoch- und Tiefbauvorhaben sowie von gärtnerischen und technischen Anlagen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, bauliche Erneuerungen und dgl.) mit einem voraussichtlichen Aufwand bis zu 75.000 € bis zu 150.000 € bis zu 250.000 €	(Haupt-)Abteilungsleitung Fach-/Bereichsleitung OB
1.3 Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Vorhaben nach Nr. 1.1 und 1.2 (einschließlich Einrichtungen, soweit sie Grundstücksbestandteile bilden)	
Bauleistungen bis zu 300.000 € ab 300.001 €	(Haupt-)Abteilungsleitung BM 3 Mitzeichnung RPA gemäß DA zur Vergabe
Dienstleistungen bis zum Schwellenwert EU-Verfahren (in der jeweils gültigen Fassung) ab dem Schwellenwert EU-Verfahren	(Haupt-)Abteilungsleitung BM 3 Mitzeichnung RPA gemäß DA zur Vergabe

zuständig

2. Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- | | | |
|-----|--|--|
| 2.1 | Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Bestellung von Erbbaurechten (es zählt der Wert des Grundstücks) mit einem Wert
bis zu 75.000 €
bis zu 250.000 € | LI
OB |
| 2.2 | Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten und Verzicht auf die Ausübung von rechtsgeschäftlichen Vorkaufs- bzw. Wiederkaufsrechten bei einem Kaufpreis bzw. von der Stadt festgelegten Wert
bis zu 75.000 €
bis zu 250.000 € | LI
OB |
| 2.3 | Zustimmung Belastungen von Erbbaurechten bis zum vollen von der Stadt festgestellten Schätzwert | LI |
| 2.4 | Dingliche Belastungen, Aufhebung und Verlängerung von Erbbaurechten, Bewilligung von Rangänderungen und Löschungen im Grundbuch sowie von Ausnahmen bei Gewerbeverbotsdienstbarkeiten, soweit es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt | LI
oder die jeweilige Abteilung, die die Eintragung ursprünglich veranlasst hat |
| 2.5 | Rangrücktritt bei gewerblichen Wiederkaufsrechten hinter Grundpfandrechte bis zur Höhe des vollen Schätzwerts des Beleihungsobjekts | LI |
| 2.6 | Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen (Einrichtungsgegenstände, Maschinen, Geräte, Nutzfahrzeuge u.ä.) bis zu einem Wert
von 75.000 €
von 150.000 €
von 250.000 € | Abteilungsleitung
Fach-/Bereichsleitung
OB |
| 2.7 | Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert
von 75.000 €
von 150.000 €
von 250.000 € | Abteilungsleitung
Fach-/Bereichsleitung
OB |
| 2.8 | Erwerb und Veräußerung von Kunstgegenständen | |

	zuständig
und Archivalien mit einem Kaufpreis bis zu 125.000 €	MU, AR
3. Sonstige Lieferungen, Leistungen und Verkäufe	
3.1 Entscheidung über die Vergabe der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Lehr- und Lernmitteln, Dienst- und Schutzkleidung, Büromaterial, Reinigungsmaterial u.a., von Betriebsbedarf für kostenrechnende Einrich- tungen und Hilfsbetriebe und Dienstleistungen	
bis zum Schwellenwert EU-Verfahren (in der jeweils gültigen Fassung)	Abteilungsleitung
ab dem Schwellenwert EU-Verfahren	Fach-/Bereichsleitung Mitzeichnung RPA gemäß DA zur Vergabe
3.2 Sachentscheidung zur Beauftragung Externer mit Dienstleistungen im Einzelfall	
bis zu 75.000 €	Abteilungsleitung
bis zu 150.000 €	Fach-/Bereichsleitung
bis zu 250.000 €	OB
3.3 Verkauf von Erzeugnissen der städtischen Grundstü- cke einschließlich der Waldungen und der städtischen Einrichtungen, soweit er zu Preisen erfolgt, die durch Beschluss des Gemeinderats, durch Tarif oder amtlich festgesetzt oder marktüblich sind ohne betragsmäßi- ge Begrenzung	Abteilungsleitung
4. Miet- und Pachtverträge	
4.1 An- und Vermietung sowie Pachtung oder Verpach- tung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bzw. Kündigung von Miet- und Pachtverträgen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtzins	
bis zu 50.000 €	Abteilungsleitung
bis zu 125.000 € (Bei Anmietung von Diensträumen Sachentscheidung durch DEZ)	Fach-/Bereichsleitung
4.2 An- und Vermietung von beweglichen Gegenständen bei einem jährlichen Mietwert	
bis zu 50.000 €	Abteilungsleitung

	zuständig
bis zu 125.000 € (gilt für Leasing entsprechend)	Fach-/Bereichsleitung
5. Freigigkeitsleistungen, Vermächtnisse, Festlichkeiten u.a.	
5.1 Beitritt und Austritt zu/aus Vereinen, Verbänden und ähnlichen Organisationen bis zu einem Jahresbeitrag von 500 € 12.500 € 25.000 €	Abteilungsleitung Fach-/Bereichsleitung OB
5.2 Bewilligung von Ehrengaben bis zu 2.500 € bis zu 12.500 € bis zu 25.000 €	Abteilungsleitung Fach-/Bereichsleitung OB
5.3 Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen im Rahmen von vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien oder Vereinbarungen, in denen der zu gewährende Betrag eindeutig geregelt ist und kein Ermessensspielraum besteht	Abteilungsleitung
5.4 Gewährung von Investitions- und Sanierungszuschüssen bis zu 12.500 € bis zu 60.000 € bis zu 125.000 €	Abteilungsleitung Fach-/Bereichsleitung OB
5.5 Gewährung von sonstigen Zuwendungen, Zuschüssen und Freigigkeitsleistungen bis zu einem Betrag von bis zu 2.500 € bis zu 12.500 € bis zu 25.000 € (einschließlich Sachleistungen)	Abteilungsleitung Fach-/Bereichsleitung OB
5.6 Annahme und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen an die Stadt bis zu 25.000 € bis zu 150.000 € bis zu 250.000 €	Abteilungsleitung Fach-/Bereichsleitung OB

		zuständig
5.7	Entscheidung über Sponsoringvereinbarungen bis zu 2.500 € bis zu 12.500 € bis zu 60.000 €	Abteilungsleitung Fach-/Bereichsleitung OB
5.8	Durchführung von Empfängen, Besuchen, Tagungen und sonstigen Festlichkeiten sowie Ehrungen mit einem Aufwand bis zu 2.500 € bis zu 12.500 € bis zu 25.000 €	Abteilungsleitung im Benehmen mit Z Fach-/Bereichsleitung OB
6.	Versicherungsangelegenheiten	
6.1	Abschluss von Versicherungsverträgen für eine Versicherungsdauer bis zu 3 Monaten und von Versicherungsverträgen, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht	Abteilungsleitung im Benehmen mit ZSD/HF, GM für sämtliche Gebäudeversicherungen
6.2	Abschluss von sonstigen Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand bis zu 125.000 €	Fach-/Bereichsleitung im Benehmen mit ZSD/HF, GM für sämtliche Gebäudeversicherungen
7.	Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Kassenkredite	
7.1	Gewährung von Sozialhilfedarlehen bis zu 12.500 € im Einzelfall bis zu 250.000 €	SO Fach-/Bereichsleitung
7.2	Kassenkredite und Kassenverstärkungsmittel an städt. Gesellschaften und Eigenbetriebe	BM1
7.3	Gewährung von Darlehen für Investitionen bis zu 300.000 € im Einzelfall bis zu 500.000 €	BM 1 OB
7.4	Gewährung sonstiger Darlehen bis zu 150.000 € im Einzelfall bis zu 250.000 €	BM 1 OB
7.5	Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau	SUB

		zuständig
	(einschl. Zustimmung zu Schuldübernahmen und zu anderen Veränderungen in den Schuldverhältnissen oder im Grade der Sicherheit) ohne betragsmäßige Begrenzung	
7.6	Übernahme sonstiger Bürgschaften sowie von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen bis zu 150.000 € im Einzelfall bis zu 250.000 €	Fach-/Bereiche im Benehmen mit BM 1, Mitteilungspflicht an ZSD/SB OB, Mitteilungspflicht an ZSD/SB
7.7	Aufnahme von Kassenkrediten	ZSD/HF
7.8	Aufnahme von Krediten	BM 1
7.9	Abschluss von Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen bis zu 150.000 € bis zu 250.000 €	BM 1 OB
8.	Haushalts- und Kassenangelegenheiten	
8.1	Stundung von Abgaben und privatrechtlichen Forderungen der Stadt (§ 222 AO, § 32 Abs. 1 GemHVO) a) bis zu 3 Monate im Einzelfall bis zu 100.000 € bis zu 375.000 € b) für mehr als 3 Monate bis zu 75.000 € bis zu 250.000 €	Abteilungsleitung Fach-/Bereichsleitung Abteilungsleitung Fach-/Bereichsleitung
8.2	Stundung von Gewerbesteuerforderungen bis zu 350.000 € bis zu 750.000 € bis zu 1,5 Mio. €	ZSD/SB BM 1 OB
8.3	Vollstreckungsaufschub von Forderungen a) bis zu 3 Monate im Einzelfall bis zu 375.000 € b) für mehr als 3 Monate	ZSD/HF

Anlage 1 zur Zuständigkeitsordnung

	zuständig
bis zu 250.000 €	ZSD/HF
8.4 Niederschlagung von Abgaben und sonstigen Forderungen (§ 261 AO, § 32 Abs. 2 GemHVO)	
bis zu 125.000 € im Einzelfall	ZSD/HF
bis zu 250.000 €	OB
8.5 Niederschlagung von Insolvenzforderungen:	
bis zu 250.000 € im Einzelfall	ZSD/HF
bis zu 1.000.000 im Einzelfall	BM 1
8.6 Erlass von Abgaben und Forderungen (§ 227 AO, § 32 Abs. 3 GemHVO)	
bis zu 75.000 €	ZSD/SB
bis zu 125.000 €	OB
8.7 Verzicht auf Rechte und Ansprüche	
a) gegenüber städtischen Mitarbeitern	
bis zu 1.500 €	Abteilungsleitung
bis zu 75.000 €	Fach-/Bereichsleitung
bis zu 125.000 €	OB
b) Absehen von Festsetzung, Geltendmachung oder Überleitung von Beiträgen und Ansprüchen bei Sozialhilfeleistungen	
bis zu 7.500 €	SO
bis zu 75.000 €	Fach-/Bereichsleitung
bis zu 125.000 €	OB
c) Verzicht auf Erstattungen von ersatzpflichtigen Aufwendungen (nach SGB)	
bis zu 7.500 €	SO
bis zu 75.000 €	Fach-/Bereichsleitung
bis zu 125.000 €	OB
d) Verzicht auf Rechte und Ansprüche in sonstigen Fällen	
bis zu 1.500 €	Abteilungsleitung
bis zu 75.000 €	Fach-/Bereichsleitung
bis zu 125.000 €	OB
8.8 Annahme und Verwertung von Sicherheiten	
a) in Zusammenhang mit einer Geldforderung nach Nr. 8.1 bis zum Wert	
von 100.000 €	Abteilungsleitung
über 100.000 €	Fach-/Bereichsleitung
b) in allen anderen Fällen	Fach-/Bereichsleitung

		zuständig
8.9	Freigabe von Sicherheiten	Abteilungsleitung
8.10	Entscheidungen im Insolvenz- und Beitreibungsverfahren, Festsetzung von Säumniszuschlägen und von Stundungs- oder Verzugszinsen	ZSD/HF
8.11	Festsetzung von Stundungszinsen im Steuerveranlagungsverfahren	ZSD/SB
8.12	Zulassung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Kostenfortschreibungen (§ 84 u. § 86 GemO)	
	bis zu 50.000 €	ZSD/HF
	bis zu 125.000 €	BM 1
8.13	Einräumung von Handvorschüssen	ZSD/HF
8.14	Geldanlage aus Mitteln des Kassenbestands, aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln und aus Mitteln von Stiftungen	ZSD/HF
8.15	Grundsätze über die Festsetzung von Verrechnungssätzen für Leistungen	ZSD/HF
9.	Personalangelegenheiten	
9.1	Ernennung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis Bes.Gr. A 13 LBesO und von Beamten und Beamtinnen im Vorbereitungsdienst sowie Versetzung von Beamten und Beamtinnen aller Besoldungsgruppen mit Ausnahme der leitenden Mitarbeiter/-innen, die direkt dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin oder einem/einer Beigeordneten unterstellt sind, in den Ruhestand	Fach-/Bereichsleitung
9.2	Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 13 und S 2 bis S 18 TVöD	Fach-/Bereichsleitung
9.3	Einstellung und Entlassung von Aushilfen, Volontären, Praktikanten und sonstigen in der Ausbildung stehenden Personen	Fach-/Bereichsleitung

		zuständig
9.4	Eingruppierung von Beschäftigten aller Entgeltgruppen	Fach-/Bereichsleitung
9.5	Gewährung von	
	a) tariflichen Zulagen und Zuschlägen	Fach-/Bereichsleitung
	b) Arbeitsmarktzulagen	Fach-/Bereichsleitung
	c) übertariflichen Einmalzahlungen (Prämien)	
	bis zu 2.500 €	Abteilungsleitung
	bis zu 12.500 €	Fach-/Bereichsleitung
	ab 12.501 €	OB
	d) Fachkräftezulagen im Einzelfall (im Rahmen des jeweiligen Budgets)	Fach-/Bereichsleitung
9.6	Versetzung und Abordnung von	
	a) Beamten und Beschäftigten des höheren Dienstes	OB
	b) sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	Fach-/Bereichsleitung
9.7	Gewährung von Beihilfen im Rahmen der geltenden Grundsätze	ZSD/P
9.8	Gewährung von Vorschüssen und Unterstützungen	ZSD/P
9.9	Gewährung von Wohnungsförderungsmitteln im Rahmen der geltenden Richtlinien	SUB
9.10	Genehmigung von Nebentätigkeiten	
	a) der Dezenten	OB
	b) der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Fach-/Bereichsleitung
	c) der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Abteilungsleitung
9.11	Genehmigung der Annahme von persönlichen Geschenken und Belohnungen	
	a) der Dezenten und leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	OB
	b) der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Fach-/Bereichsleitung
9.12	Genehmigung des Jahresurlaubs im Rahmen der Urlaubsvorschriften	
	a) Dezenten	OB
	b) leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Fach-/Bereichsleitung
	c) sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Abteilungsleitung
9.13	Gewährung von Sonderurlaub und Dienstbefreiung für	

	zuständig
a) Dezenten	OB
b) leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Fach-/Bereichsleitung
c) sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ¹⁾	Abteilungsleitung
¹⁾ (Abweichungen von den Urlaubsvorschriften etc. bedürfen der Genehmigung der Fach-/Bereichsleitung). Für die Erteilung von Dienstbefreiungen zur Teilnahme an Lehrgängen und dgl. gilt Nr. 10	
9.14 Ausstellung von Zeugnissen für	
a) Dezenten	OB
b) leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Fach-/Bereichsleitung
c) sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Abteilungsleitung
9.15 Genehmigung bezahlter Mehrarbeit und Überstunden	Fach-/Bereichsleitung
9.16 Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen und Festlegung der Entschädigungssätze	Fach-/Bereichsleitung
9.17 Entscheidung über den Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	Fach-/Bereichsleitung
9.18 Abschluss von Dienstvereinbarungen	
a) die Angelegenheiten von mehr als einem Fach-/Bereich betreffen	OB
b) die Angelegenheiten innerhalb eines Fach-/Bereichs betreffen	Fach-/Bereichsleitung (vor Unterzeichnung über ZSD/P an OB zur Kenntnis und Zustimmung)
10. Dienstreisen, Lehrgänge	
10.1 Genehmigung von Dienstreisen	
a) Dezenten ²⁾	OB
b) leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einer Reisedauer bis zu 3 Tagen	Fach-/Bereichsleitung
von mehr als 3 Tagen	OB
c) sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einer Reisedauer bis zu 3 Tagen	Abteilungsleitung
von mehr als 3 Tagen	Fach-/Bereichsleitung
d) Auslandsdienstreisen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	OB
²⁾ eintägige Dienstreisen gelten als allgemein genehmigt	

zuständig

10.2	Genehmigung der Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen, soweit nicht dienstlich angeordnet	
	a) Dezenten	OB
	b) leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Fach-/Bereichsleitung
	c) sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Abteilungsleitung
	Für die Genehmigung der Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen, die auswärts stattfinden, gilt Nr. 10.1.	
10.3	Genehmigung von Dienstgängen	Abteilungsleitung
11.	Dienstvorschriften	
	Erlass von förmlichen Dienst- und Geschäftsanweisungen	
	a) die Abteilungen verschiedener Fach-/Bereiche betreffen	OB
	b) die Abteilungen innerhalb des gleichen Fach-/Bereichs betreffen	Fach-/Bereichsleitung
	c) die nur eine Abteilung betreffen	Abteilungsleitung
12.	Kraftfahrzeugangelegenheiten	
12.1	Zuteilung von Dienst-Pkw zur ständigen Benutzung	Fach-/Bereichsleitung
12.2	Genehmigung zur Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für außerdienstliche Zwecke	OB
13.	Rechtsangelegenheiten	
13.1	Entscheidung über Widersprüche, die gegen Verwaltungsakte der Abteilungen erhoben werden	Fach-/Bereichsleitung
13.2	Entscheidung über die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert	
	bis zu 25.000 €	Abteilungsleitung im Benehmen mit ZSD/R
	bis zu 150.000 €	Fach-/Bereichsleitung im Benehmen mit ZSD/R
	bis zu 250.000 €	OB
13.3	Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses	

	zuständig
bis zu 12.500 €	Abteilungsleitung im Be- nehmen mit ZSD/R
bis zu 75.000 €	Fach-/Bereichsleitung im Benehmen mit ZSD/R
bis zu 125.000 € - Verzicht auf Schadensersatzansprüche vgl. Nr. 8.7 -	OB

14. Sonderregelungen für die Ortschaften

- 14.1 In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen entscheiden im Rahmen der den Ortschaften zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- a) der Ortschaftsrat über
 - aa) die Ausführung von Bauvorhaben von mehr als 25.000 bis 250.000 €
 - bb) den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen sowie die Sachentscheidung zur Beauftragung Externer mit Dienstleistungen von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall
 - b) der/die Ortsvorsteher/-in
im Benehmen mit dem/der zuständigen Beigeordneten/Fach-/Bereichsleitung bzw. der zuständigen Abteilung über die Ausführung von Bauvorhaben bis 25.000 €, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2 Im Rahmen der der Ortsverwaltung zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel entscheidet der/die Ortsvorsteher/-in über
- a) die Durchführung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen, Straßen- und Feldwegen bis zu 25.000 €
 - b) die Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten in Grünanlagen und Friedhöfen bis zu 25.000 €
 - c) die Beschaffung von Material für Reparatur-, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten sowie über Ersatzbeschaffungen für die vorstehend bezeichneten Objekte.
- 14.3 Ferner entscheidet der/die Ortsvorsteher/-in über die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 7 TVöD der Ortsverwaltung.
- 14.4 Beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken im jeweiligen Stadtteil wirkt der/die Ortsvorsteher/-in mit.

**Anlage 2 zur Zuständigkeitsordnung vom 01.12.2020
in der Fassung vom 05.04.2024****Katalog der Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse und der Verwaltung****Inhaltsübersicht:**

1. Bauvorhaben
2. Erwerb und Veräußerung von Vermögen
3. Sonstige Lieferungen, Leistungen und Verkäufe
4. Miet- und Pachtverträge
5. Freigebigkeitsleistungen, Spenden, Vermächtnisse, Festlichkeiten u.a.
6. Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Versicherungen
7. Haushalts- und Kassenangelegenheiten
8. Personalangelegenheiten, Dienstreisen, Lehrgänge
9. Rechtsangelegenheiten
10. Sonderregelungen für die Ortschaften

Anmerkung:

Dieser Katalog enthält nur solche Aufgaben, bei denen die Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Stellen abgegrenzt sind. In der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung geregelte Zuständigkeiten, die nur eine Stelle betreffen, sind nicht aufgeführt.

Anlage 2 zur Zuständigkeitsordnung

lfd. Nr.	Aufgabe	Für die Entscheidung zuständig				
		Abteilungen €	Fach-/ Bereichs- leitung €	Oberbürger- meister €	beschl. Aus- schüsse €	Gemeinde- rat €
1	Bauvorhaben					
1.1	Entscheidung über die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten (Bauunterhalt: GM im Benehmen mit der jeweiligen Abteilung bzw. Fach-/Bereich)	bis 75.000	75.001 - 150.000	150.001 - 250.000	über 250.000	—
1.2	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Instandsetzungen					
1.2.1	Entscheidung über Notwendigkeit, Lage im Stadtgebiet, Art und Umfang sowie über die Ausführung	bis 75.000	75.001 - 150.000	150.001 - 250.000	250.001 - 1,5 Mio	über 1,5 Mio
1.2.2	Entscheidung über Vorentwurf und Entwurf	bis 75.000	75.001 - 150.000	150.001 - 250.000	über 250.000	—
1.2.3	Anerkennung der Schlussabrechnung	bis 75.000	75.001 - 150.000	150.001 - 250.000	über 250.000	—
1.3	Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Vorhaben nach Nr. 1.1 und 1.2					
	Bauleistungen	bis 300.000	ab 300.001 (BM3)	—	—	—
	Dienstleistungen	bis zum Schwellenwert EU-Verfahren (in der jeweils gültigen Fassung)	ab dem Schwellenwert EU-Verfahren (BM3)	—	—	—

Ifd. Nr.	Aufgabe	Für die Entscheidung zuständig				
		Abteilungen €	Fach-/ Bereichs- leitung €	Oberbürger- meister €	beschl. Aus- schüsse €	Gemeinde- rat €
2	Erwerb und Veräußerung von Vermögen					
2.1	Unbewegliches Vermögen					
2.1.1	Erwerb und Veräußerung	bis 75.000	—	75.001 - 250.000	250.001 - 1,5 Mio	über 1,5 Mio
2.1.2	Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufs- rechten	bis 75.000	—	75.001 - 250.000	250.001 - 1,5 Mio.	über 1,5 Mi- o.
2.1.3	Zustimmung zu Belastungen von Erbbaurech- ten	bis zum vollen Schätzwert (LI)	—	über dem vollen Schätzwert	—	—
2.2	Bewegliches Vermögen					
2.2.1	Erwerb	bis 75.000	75.001 - 150.000	150.001 - 250.000	250.001 - 1,5 Mio	über 1,5 Mio
2.2.2	Veräußerung	bis 75.000	75.001 - 150.000	150.001 - 250.000	250.001 - 1,5 Mio	über 1,5 Mio
2.2.3	Erwerb und Veräußerung von Kunstwerken und Archivalien	bis 125.000 (MU, AR)	—	—	125.001 - 250.000	über 250.000
3	Sonstige Lieferungen, Leistungen und Verkäufe					
3.1	Entscheidung über die Vergabe der Beschaf- fung von Arbeitsmitteln, Lehr- und Lernmit- teln, Dienst- und Schutzkleidung, Büromate- rial, Reinigungsmaterial u.a., von Betriebsbe- darf für kostenrechnende Einrichtungen und Hilfsbetriebe und Dienstleistungen.	bis zum Schwellenwert EU-Verfahren (in der jeweils gültigen Fas- sung)	ab dem Schwel- lenwert EU- Verfahren	—	—	—

Anlage 2 zur Zuständigkeitsordnung

Ifd. Nr.	Aufgabe	Für die Entscheidung zuständig				
		Abteilungen €	Fach-/ Bereichs- leitung €	Oberbürger- meister €	beschl. Aus- schüsse €	Gemeinde- rat €
3.2	Sachentscheidung zur Beauftragung Externer mit Dienstleistungen im Einzelfall	bis 75.000 €	75.001 - 150.000	150.001 - 250.000	250.001 - 1 Mio	über 1 Mio
4	Miet- und Pachtverträge					
4.1	An- und Vermietung, Pachtung oder Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken bzw. Kündigung von Miet- und Pachtverträgen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtzins	bis 50.000	50.001 - 125.000	—	125.001 – 1 Mio	über 1 Mio
4.2	An- und Vermietung von beweglichen Gegenständen bei einem jährlichen Mietzins	bis 50.000	50.001 - 125.000	—	125.001 – 1 Mio	über 1 Mio
4.3	Allgemeine Festsetzung von Miet- und Pachtzinsen	—	—	—	—	in allen Fällen
5	Freiwilligkeitsleistungen, Spenden, Vermächtnisse, Festlichkeiten u.a.					
5.1	Beitritt und Austritt zu/aus Vereinen, Verbänden u.ä. bei einem Jahresbeitrag	bis 500	501 - 12.500	12.501 - 25.000	25.001 - 150.000	über 150.000
5.2	Bewilligung von Ehrengaben	bis 2.500	2.501 - 12.500	12.501 - 25.000	über 25.000	—
5.3	Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen im Rahmen von vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien oder Vereinbarungen, in denen der zu gewährende Betrag eindeutig geregelt ist und kein Ermessensspielraum besteht	unbegrenzt	—	—	—	—
5.4	Gewährung von Investitions- und Sanierungszuschüssen	bis 12.500	12.501 - 60.000	60.001 - 125.000	125.001 – 1,5 Mio.	über 1,5 Mio

lfd. Nr.	Aufgabe	Für die Entscheidung zuständig				
		Abteilungen €	Fach-/ Bereichs- leitung €	Oberbürger- meister €	beschl. Aus- schüsse €	Gemeinde- rat €
5.5	Gewährung von sonst. Zuwendungen, Zuschüssen und Freigebigkeitsleistungen (einschl. Sachleistungen)	bis 2.500	2.501 - 12.500	12.501 - 25.000	25.001 - 150.000	über 150.000
5.6	Entscheidung über Sponsoringvereinbarungen	bis 2.500	2.501 – 12.500	12.501 – 60.000	60.001 – 150.000	über 150.000
5.7	Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen i.S. von § 78 Abs. 4 GemO	—	—	—	bis 150.000	über 150.000
5.8	Annahme und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen	bis 25.000	25.001 - 150.000	150.001 - 250.000	250.001 - 1 Mio	über 1 Mio
5.9	Durchführung von Empfängen, Besuchen, Tagungen und sonstigen Festlichkeiten, Ehrungen	bis 2.500 (im Benehmen mit Z)	2.501 – 12.500	12.501 – 25.000	25.001 – 150.000	über 150.000
6	Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Versicherungen					
6.1	Darlehensgewährung					
6.1.1	Sozialhilfe-Darlehen	bis 12.500 (SO)	12.501 - 250.000	—	250.001 - 1,5 Mio	über 1,5 Mio
6.1.2	Kassenkredite und Kassenverstärkungsmittel an städt. Gesellschaften und Eigenbetriebe	—	unbegrenzt (BM1)	—	—	—
6.1.3	Darlehen für Investitionen	—	bis 300.000 (BM1)	300.001 – 500.000	500.001 - 1,5 Mio	über 1,5 Mio

Anlage 2 zur Zuständigkeitsordnung

Ifd. Nr.	Aufgabe	Für die Entscheidung zuständig				
		Abteilungen €	Fach-/ Bereichs- leitung €	Oberbürger- meister €	beschl. Aus- schüsse €	Gemeinde- rat €
6.1.4	Sonstige Darlehen	—	bis 150.000 (BM1)	150.001 - 250.000	250.001 - 1,5 Mio	über 1,5 Mio
6.2	Kredite und Schulden					
6.2.1	Kreditaufnahmen	—	im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung (BM1)	—		
6.2.2	Abschluss von Rechtsgeschäften, die Kredit- aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	—	bis 150.000 (BM1)	150.001 - 250.000	250.001 - 1,5 Mio	über 1,5 Mio
6.3	Aufnahme von Kassenkrediten	unbegrenzt im Rahmen des Höchstbetrags der Haushalts- satzung (ZSD/HF)	—	—	—	—

lfd. Nr.	Aufgabe	Für die Entscheidung zuständig				
		Abteilungen €	Fach-/ Bereichs- leitung €	Oberbürger- meister €	beschl. Aus- schüsse €	Gemeinde- rat €
6.4	Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen	für Wohnungs- bau nach den gesetzl. Vor- schriften unbe- grenzt (SUB)	bis 150.000 (im Benehmen mit BM1, Mitteilungsp- flicht an ZSD/SB)	150.001 - 250.000 (Mitteilungs- pflicht an ZSD/SB)	250.001 - 1,5 Mio	über 1,5 Mio
6.5	Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen	—	bis 150.000 (im Benehmen mit BM1, Mitteilungsp- pflicht an ZSD/SB)	150.001 - 250.000 (Mitteilungs- pflicht an ZSD/SB)	250.001 - 1,5 Mio	über 1,5 Mio
6.6	Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand	GM für sämtliche Gebäude- versicherungen	bis 125.000 (im Benehmen mit ZSD/HF)	—	125.001 - 1 Mio	über 1 Mio
7	Haushalts- und Kassenangelegenheiten					
7.1	Stundung von Forderungen					
7.1.1	bis zu 3 Monaten	bis 100.000	100.001 - 375.000	—	375.001 - 1 Mio	über 1 Mio
7.1.2	über 3 Monaten	bis 75.000	75.001 - 250.000	—	250.001 - 1 Mio	über 1 Mio
7.1.3	Gewerbsteuerforderungen	bis 350.000	350.001 - 750.000	750.001 - 1,5 Mio	über 1,5 Mio - 3 Mio	über 3 Mio

Anlage 2 zur Zuständigkeitsordnung

Ifd. Nr.	Aufgabe	Für die Entscheidung zuständig				
		Abteilungen €	Fach-/ Bereichs- leitung €	Oberbürger- meister €	beschl. Aus- schüsse €	Gemeinde- rat €
7.2	Vollstreckungsaufschub von Forderungen					
7.2.1	bis zu 3 Monaten	bis 375.000 (ZSD/HF)	—	—	375.001 - 1 Mio	über 1 Mio
7.2.2	über 3 Monaten	bis 250.000 (ZSD/HF)	—	—	250.001 - 1 Mio	über 1 Mio
7.3	Niederschlagung von Abgaben und sonstigen Forderungen	bis 125.000 im Einzelfall (ZSD/HF)	—	125.001 – 250.000	250.001 - 500.000	über 500.000
7.4	Niederschlagung von Insolvenzforderungen	bis 250.000 im Einzelfall (ZSD/HF)	250.001 - 1 Mio. im Einzelfall (BM1)	—	—	über 1 Mio
7.5	Erlass von Abgaben und Forderungen	bis 75.000 (ZSD/SB)	—	75.001 - 125.000	125.001 - 250.000	über 250.000
7.6	Verzicht auf Rechte und Ansprüche					
7.6.1	gegenüber städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	bis 1.500	1.501 - 75.000	75.001 - 125.000	125.001 - 250.000	über 250.000

Anlage 2 zur Zuständigkeitsordnung

Ifd. Nr.	Aufgabe	Für die Entscheidung zuständig				
		Abteilungen €	Fach-/ Bereichs- leitung €	Oberbürger- meister €	beschl. Aus- schüsse €	Gemeinderat €
7.6.2	Absehen von Festsetzung, Geltendmachung oder Überleitung von Beiträgen und Ansprüchen bei Sozialhilfeleistungen	bis 7.500 (SO)	7.501 – 75.000	75.001 – 125.000	125.001 – 250.000	über 250.000
7.6.3	Verzicht auf Erstattungen von ersatzpflichtigen Aufwendungen (nach SGB)	bis 7.500 (SO)	7.501 - 75.000	75.001 - 125.000	125.001 - 250.000	über 250.000
7.6.4	Verzicht auf Rechte und Ansprüche in sonstigen Fällen	bis 1.500	1.501 - 75.000	75.001 - 125.000	125.001 - 250.000	über 250.000
7.7	Annahme und Verwertung von Sicherheiten					
7.7.1	im Zusammenhang mit Geldforderungen nach Nr. 7.1	bis 100.000	über 100.000	—	—	—
7.7.2	in sonstigen Fällen	—	unbegrenzt	—	—	—
7.8	Freigabe von Sicherheiten	unbegrenzt	—	—	—	—
7.9	Zulassung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Kostenfortschreibungen	—	bis 50.000 (ZSD/HF); bis 125.000 (BM1)	—	125.001 - 1 Mio	über 1 Mio
8	Personalangelegenheiten, Dienstreisen, Lehrgänge					
8.1	Ernennung, Einstellung und Entlassung	—	Bis Bes.Gr. A 13, EG TVöD 1-13 und S 2 - S 18, Aushilfen, Auszubildende u.ä	—	Bes.Gr. A 14 und höher, Entgeltgruppen TVöD 14 und höher	Beigeordnete, ltd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt der/dem OB oder

Anlage 2 zur Zuständigkeitsordnung

Ifd. Nr.	Aufgabe	Für die Entscheidung zuständig				
		Abteilungen €	Fach-/ Bereichs- leitung €	Oberbürger- meister €	beschl. Aus- schüsse €	Gemeinderat €
						einer/einem Beigeordneten unterstellt sind, Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher und stellv. OV
8.2	Eingruppierung	—	generell	—	—	—
8.3	Gewährung von tariflichen Zulagen und Zuschlägen	—	generell	—	—	—
8.4	Gewährung von Arbeitsmarktzulagen	—	generell	—	—	—
8.5	Gewährung der Fachkräftezulage im Einzelfall	—	generell	—	—	—
8.6	Gewährung von übertariflichen Einmalzahlungen (Prämien)	bis 2.500	2.501 – 12.500	ab 12.501	—	—
8.7	Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand	—	Alle Bes. gruppen, mit Ausnahme der ltd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt der/dem OB oder einer/einem Beigeordneten unterstellt sind	—	—	Ltd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt der/dem OB oder einer/einem Beigeordneten unterstellt sind
8.8	Versetzung und Abordnung	—	sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Beamte und Beschäftigte des höheren Dienstes	—	—

Anlage 2 zur Zuständigkeitsordnung

Ifd. Nr.	Aufgabe	Für die Entscheidung zuständig				
		Abteilungen €	Fach-/ Bereichs- leitung €	Oberbürger- meister €	beschl. Aus- schüsse €	Gemeinderat €
8.9	Genehmigung von Nebentätigkeiten	sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Dezernentinnen und Dezernenten	—	—
8.10	Genehmigung der Annahme von persönlichen Geschenken und Belohnungen	—	Sonst. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Dezernentinnen und Dezernenten und ltd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	—	—
8.11	Jahresurlaub, Sonderurlaub und Dienstbefreiungen	sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Dezernentinnen und Dezernenten	—	—
8.12	Ausstellung von Zeugnissen	sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Dezernentinnen und Dezernenten	—	—
8.13	Gewährung von Wohnungsbaufördermitteln	nach den geltenden Richtlinien (SUB)	—	—	—	—
8.14	Genehmigung von bezahlter Mehrarbeit und Überstunden	—	generell	—	—	—

Anlage 2 zur Zuständigkeitsordnung

Ifd. Nr.	Aufgabe	Für die Entscheidung zuständig				
		Abteilungen €	Fach-/ Bereichs- leitung €	Oberbürger- meister €	beschl. Aus- schüsse €	Gemeinderat €
815	Genehmigung von Dienstreisen und Teilnahme an Lehrgängen, die auswärts stattfinden	sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 3 Tage	leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Reisedauer bis 3 Tage, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Reisedauer über 3 Tage	Dezernentinnen und Dezernenten, leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Reisedauer über 3 Tage; Auslandsdienstreisen	—	—
8.16	Genehmigung der Teilnahme an Lehrgängen usw. in Ulm	sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Dezernentinnen und Dezernenten	—	—
8.17	Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen und Festlegung der Entschädigungssätze	—	generell	—	—	—
8.18	Entscheidung über den Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	—	generell	—	—	—
8.19	Abschluss von Dienstvereinbarungen	—	Angelegenheiten innerhalb eines Fach-/Bereichs (vor Unterzeichnung über ZSD/P an OB zur Kenntnis und Zustimmung)	Angelegenheiten, die mehr als einen Fach-/Bereich betreffen	—	—

Anlage 2 zur Zuständigkeitsordnung

Ifd. Nr.	Aufgabe	Für die Entscheidung zuständig				
		Abteilungen €	Fach-/ Bereichs- leitung €	Oberbürger- meister €	beschl. Aus- schüsse €	Gemeinderat €
9	Rechtsangelegenheiten, Dienstvorschriften					
9.1	Entscheidung über Führung von Rechtsstreiten (Streitwert)	bis 25.000 (im Benehmen mit ZSD/R)	25.001 - 150.000 (im Benehmen mit ZSD/R)	150.001 - 250.000	250.001 - 1 Mio	über 1 Mio
9.2	Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	bis 12.500 (im Benehmen mit ZSD/R)	12.501 - 75.000 (im Benehmen mit ZSD/R)	75.001 - 125.000	125.001 - 250.000	über 250.000
9.3	Erlass von förmlichen Dienst- und Geschäftsanweisungen	die nur eine Abteilung betreffen	die Abteilungen innerhalb des gleichen Fach-/Bereichs betreffen	die Abteilungen verschiedener Fach-/Bereiche betreffen	—	—

Anlage 2 zur Zuständigkeitsordnung

lfd. Nr.	Aufgabe
10	Sonderregelungen für die Ortschaften
10.1	<p>In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen entscheiden im Rahmen der den Ortschaften zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Ortschaftsrat über <ul style="list-style-type: none"> aa) die Ausführung von Bauvorhaben von mehr als 25.000 bis 250.000 € bb) den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen sowie die Sachentscheidung zur Beauftragung Externer mit Dienstleistungen von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall b) der Ortsvorsteher im Benehmen mit dem/der zuständigen Beigeordneten/Fach-/Bereichsleitung bzw. der zuständigen Abteilung über die Ausführung von Bauvorhaben bis 25.000 €, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
10.2	<p>Im Rahmen der der Ortsverwaltung zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel entscheidet der Ortsvorsteher über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen, Straßen- und Feldwegen bis zu 25.000 € b) die Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten in Grünanlagen und Friedhöfen bis zu 25.000 € c) die Beschaffung von Material für Reparatur-, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten sowie über Ersatzbeschaffungen für die vorstehend bezeichneten Objekte
10.3	<p>Ferner entscheidet der Ortsvorsteher über die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 7 TVöD der Ortsverwaltung.</p>
10.4	<p>Beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken im jeweiligen Ortsteil wirkt der Ortsvorsteher mit.</p>